

Verordnung über das EDV-Grundbuch

Änderung vom 12. Dezember 2006

GS 36.0098

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 7. April 1998¹ über das EDV-Grundbuch wird wie folgt geändert:

§ 1

aufgehoben

§ 6 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 3 Ziffern 29 und 30

¹ Einen Online-Zugriff auf alle Daten des Grundbuchs haben:

f. der Ombudsman.

³ Einen Online-Zugriff auf Grundstücksbeschreibung, Namen und Identifikation der Eigentümerschaft, Eigentumsform und Erwerbsdatum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und Anmerkungen haben:

29. aufgehoben

30. Baurekurskommission

§ 6a Absätze 1^{bis}, 2 und 3

^{1 bis} Einen Online-Zugriff auf Grundstücksbeschreibung, Namen und Identifikation der Eigentümerschaft, Eigentumsform und Erwerbsdatum, Dienstbarkeiten, Grundlasten und öffentliche Anmerkungen erhalten:

- a. die Betreiberinnen und Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen,
- b. die Konzessionärinnen und Konzessionäre für die Grundversorgung mit Fernmeldediensten,

² aufgehoben

¹ GS 33.257, SGS 211.61

³ Im öffentlichen Datennetz hat jede Person einen Online-Zugriff auf die Daten des Grundbuchs, über die ohne Glaubhaftmachen eines Interesses Auskunft verlangt werden kann. Die Suche erfolgt grundstücksbezogen. Serienanfragen sind unzulässig.

§ 9

aufgehoben

§ 9a Einsicht in raumbezogene Daten des GIS

Die Benutzerkreise gemäss §§ 6 und 6a dieser Verordnung haben zugleich Einsicht in die raumbezogenen Daten der Informationsdienste des Geografischen Informationssystems.

§ 10a Gebühren

¹ Der Online-Zugriff für die Benutzerkreise gemäss § 6a Absätze 1 und 1^{bis} ist kostenpflichtig.

² Pro antragstellende Unternehmung werden erhoben:

- a. eine Jahrespauschale von 500 Franken (inklusive Kontoeinrichtung und Routinekontrolle der Zugriffe ohne Beizug Dritter),
- b. die effektiven Auslagen für den Beizug externer Fachleute gemäss § 6b Absatz 5, sofern auf Grund der Resultate der Routinekontrolle konkrete Hinweise auf einen missbräuchlichen Datenbezug vorliegen.

³ Angebrochene Jahresperioden werden anteilmässig in Rechnung gestellt.

II.

Die Verordnung vom 16. August 2005¹ über die Einsicht in Geodaten des Kantons mit Internet wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 3

³ Die Benutzerkreise der Internet-Dienste geoView.BL und geo.Cato.BL haben zugleich Einsicht in die Daten des EDV-Grundbuchs, über die ohne ein Glaubhaftmachen eines Interesses Auskunft verlangt werden kann. Serienanfragen sind unzulässig.

III.

1. Diese Änderung bedarf der Genehmigung des Bundes².
2. Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten³.

¹ GS 35.631, SGS 211.58

² Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 5. Februar 2007 genehmigt.

³ Vom Regierungsrat am 24. April 2007 auf den 1. Juli 2007 in Kraft gesetzt.

Liestal, 12. Dezember 2006

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Wüthrich
der Landschreiber: Mundschin